

Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

(vom 16. Dezember 1998)¹

Der Regierungsrat,

in Ausführung von Art. 38 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition²,

beschliesst:

I. Organisation und Zuständigkeiten

§ 1. ¹ Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind die Gemeindebehörden am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Geschusstellers zuständig. Waffenerwerbsscheine

² Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz im Ausland sind die Gemeindebehörden am Ort des Erwerbs zuständig.

³ Die Gemeindebehörden überwachen die termingerechte und korrekte Rücksendung der Waffenerwerbsscheine durch die Veräusserinnen oder die Veräusserer und stellen Kopien der vollständig ausgefüllten Waffenerwerbsscheine laufend der Sicherheitsdirektion³ zu.

§ 2. Für den Entscheid über die Bewilligung für den gewerbsmässigen Waffenhandel ist die Sicherheitsdirektion³ zuständig. Waffenhandelsbewilligung

§ 3. Für den Entscheid über die Bewilligung für die nichtgewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition und wesentlichen Munitionsbestandteilen ist die Sicherheitsdirektion³ zuständig. Bewilligung der nichtgewerbsmässigen Ein-, Aus- und Durchfuhr

§ 4. Die Prüfungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. c und Abs. 4 sowie Art. 27 Abs. 2 lit. c des Waffengesetzes² werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Diese stellt die hierfür notwendigen amtlichen Sachverständigen. Prüfungen für die Waffenhandels- und die Waffentragbewilligungen

552.1

Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Waffentrag-
bewilligung

§ 5. ¹ Für den Entscheid über die Erteilung der Waffentragbewilligungen an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ist das Statthalteramt am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig.

² Für den Entscheid über die Erteilung der Waffentragbewilligungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland ist die Sicherheitsdirektion³ zuständig.

Ausnahme-
bewilligungen

§ 6. Für den Entscheid über Ausnahmbewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 des Waffengesetzes² ist die Sicherheitsdirektion³ zuständig.

Kontrolle

§ 7. Die Kontrolle gemäss Art. 29 des Waffengesetzes² über Herstellung, Beschaffung, Vertrieb und Vermittlung sowie die nicht-gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen wird von der Sicherheitsdirektion³ und den Polizeiorganen ausgeübt.

Beschlagnahme

§ 8. ¹ Vorbehältlich der sich aus dem Strafverfahren ergebenden Zuständigkeiten sind für die Beschlagnahme von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition und Munitionsbestandteilen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 des Waffengesetzes² die Statthalterämter zuständig.

² Die Sicherstellung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition und Munitionsbestandteilen zum Zwecke der Beschlagnahme im Sinne von Art. 31 Abs. 1 des Waffengesetzes² erfolgt durch die Polizeiorgane.

Aufsicht

§ 9. ¹ Die Aufsicht über den Vollzug des Waffenrechts wird von der Sicherheitsdirektion³ ausgeübt. Die Direktion ist gestützt auf Art. 30 des Waffengesetzes² befugt, die von anderen zürcherischen Behörden erteilten Bewilligungen zu entziehen.

² Sie ist vorbehältlich anderer ausdrücklicher Regelungen zuständig für den Verkehr mit der Eidgenössischen Zentralstelle Waffen und erfüllt dieser gegenüber die im Bundesrecht vorgesehenen Meldepflichten.

II. Register und Meldepflicht

§ 10. ¹ Die Sicherheitsdirektion³ führt ein Register über die im Kanton erteilten Bewilligungen im Bereich des Waffenrechts. Die Statthalterämter stellen der Sicherheitsdirektion³ laufend Kopien der von ihnen erteilten Bewilligungen zu. Bewilligungsregister

² Die Gemeinden und die Statthalterämter können über die von ihnen erteilten Bewilligungen im Bereich des Waffenrechts ein eigenes Register führen.

³ Das kantonale Register sowie die von den Gemeinden und Statthalterämtern geführten Register enthalten die anhand der eidgenössischen Formulare von der betroffenen Person erhobenen Personendaten.

§ 11. Gerichts- und Verwaltungsbehörden teilen der Sicherheitsdirektion³ die Entscheide und Verfügungen mit, welche das Waffenrecht betreffen. Meldepflicht

III. Schlussbestimmungen

§ 12. Die gestützt auf Art. 42 des Waffengesetzes² eingereichten Gesuche sind von den zuständigen Behörden längstens innert dreier Jahre nach Einreichung zu behandeln. Während dieser Zeit bleiben die nach altem Recht erworbenen Rechte bestehen; wird die erstinstanzliche Gesuchsbehandlung nicht innert dreier Jahre nach Einreichung abgeschlossen, so gilt die Bewilligung als erteilt. Übergangsrecht

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Inkrafttreten

¹ OS 54, 966.

² [SR 514.54](#).

³ Fassung gemäss RRB vom 15. März 2006 ([OS 61.112](#); [ABI 2006.348](#)). In Kraft seit 1. Mai 2006.